

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines:

Nachstehende Vereinbarungen sind bei allen Aufträgen Vertragsbestandteil.

Abweichungen hiervon gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

II. Löhne und Material:

Diesem Auftrag wurden die derzeitigen Kostenverhältnisse auf dem Lohn- und Materialsektor im Zimmerhandwerk zugrunde gelegt:

- Nach Vertragsabschluß ausgelöste Lohnerhöhungen sind vom Auftraggeber in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des beruflich üblichen Zuschlagsatzes für lohngebundene Kosten zu vergüten.
- Nach Vertragsabschluß ausgelöste Erhöhungen der dem Angebot zugrunde liegenden Materialpreise werden bei der Rechnungserstellung entsprechend berücksichtigt.

III. Ausführungs- und Lieferzeit:

Die Ausführungs- und Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen. Unvorgesehene, unverschuldete Hindernisse beim Auftragnehmer oder seinen Vorlieferern sowie höhere Gewalt verlängern die vereinbarte Frist entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz, Verzugszinsen oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten bei Eintreffen des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

IV. Zahlungsbedingungen:

Der Auftraggeber hat die Rechnung sofort nach Erhalt auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, dann Bezahlung innerhalb 8 Tagen ohne Abzug. Bei nicht fristgemäßer Zahlung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, unter anderem auch die dem Unternehmer selbst entstehenden Bankzinsen und Spesen, die, falls nicht ein höherer Anfall nachgewiesen wird, 1 über dem derzeit geltenden Lombardzinssatz der Deutschen Bundesbank betragen.

Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen.

V. Gewährleistung:

Der Auftragnehmer garantiert für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), welche hier subsidiär als vereinbart gelten. Von dieser Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die nach Lieferung durch Wärme oder Feuchtigkeitseinflüsse entstehen.

Im Falle fehlerhafter Leistung hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Nachbesserung. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz aller Art, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann statt Nachbesserung auch Minderung wählen. Unerhebliche Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder Angebot berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn das bearbeitete Bauteil von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die sich dadurch ergeben, dass der Auftraggeber trotz vorherigem Hinweis eine andere Art der Ausführung vorgeschrieben hat. Durch die Instandsetzung wird die volle Gewährleistung nicht verlängert oder erneuert.

Der Auftraggeber hat kein Recht, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen - gleich welcher Art - aufzurechnen.

VI. Eigentumsvorbehalt - Sicherheitsleistung:

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Tilgung aller Schulden aus der Geschäftsverbindung vor. Wird die gelieferte Ware oder die daraus hergestellte Sache vom Auftraggeber weiter veräußert oder in ein Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstückes anderer werden, gehen die an Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer oder Dritte auf den Auftragnehmer zur Sicherung etwaiger Forderungen über, ohne dass es einer besonderen Abtrittserklärung bedarf. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort mitzuteilen.

Ergibt sich, dass der Besteller nicht ausreichend kreditwürdig ist, so kann der Auftragnehmer von der zugesagten Leistung zurücktreten oder seine Vertragsbedingungen ändern, insbesondere vorherige vollständige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Der Auftraggeber hat keine Rechte, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen - gleich welcher Art - aufzurechnen.

VII. Ausführungsbestimmungen:

Für den gesamten Auftrag gelten hinsichtlich der Ausführung die Bestimmungen der DI N 18 334 - Zimmer- und Holzbauarbeiten - (VOB Teil C) und die anerkannten Regeln der Baukunst.

Bei Arbeiten, die nicht durch die DIN 18 334 erfasst werden, gilt jeweils die einschlägige DIN-Vorschrift.

VIII. Abnahme:

Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistung oder erkennbare Mängel sind unverzüglich - spätestens binnen 12 Werktagen – nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen.

IX. Zuständigkeit der VOB:

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf besondere Vereinbarungen Bezug genommen ist, gelten bei allen Aufträgen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB Teil B - des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistung in der derzeit gültigen Form.

X. Sonstiges:

Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

XI. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

XII. Gerichtsstand:

Allgemeiner Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Amtsgericht Neuburg/Donau.